Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

E. E. Raths der Stadt Rostock erneuerte und verbesserte Policey-Ordnung

Rostock: bey Anton Ferdinand Röse, 1757

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn890866570

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn890866570/phys_0001
DFG

Noch

"Gemeinnützige Aufsätze zu den Rostockschen Nachrichten
"de 1767, 46. Stück. S. 185. notag."

ist die im Jahre 1757 erneuerte u. verbesserte Polizey-Ordnung der Stadt Rostock nicht vollständig abgedruckt, auch nicht eingeführt worden. Es haben nur 7 Bogen die Presse verlassen, auch diese kein öffentliches Ansehen erhalten.

Uebrigens soll der Rathsbuchdrucker Roese hart darüber angelassen sein, daß er die abgedruckten Bögen hin und wieder weggegeben hat. s.

G. 6.

~~M. 1201.~~

Unvollständiges Exemplar, Bogen A.–G.; mehr nicht erschienen

Das hiesige Raths-Archiv enthält nur eine Abschrift dieser Polizey-Ordnung v. 1757; einen Abdruck hat dasselbe nicht. s.

Das Exemplar, welches die hies. Univ. Bibliothek (K. l. 157. (6.)) besitzt, enthält außer der Publ. Verordn. nur Pag. 1.–16. s.

1458 20

E. E. Raths der Stadt Rostock

erneuerte und verbesserte

Policey-Ordnung.

Rostock,
gedruckt bey Anton Ferdinand Röse. 1757.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn890866570/phys_0003
DFG

BIBLIOTHEK D. MECKLENBURGISCHEN U. LANDSCHAFT.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn890866570/phys_0004
DFG

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Rostock fügen, nächst Zuvorentbietung unsers freundlichen Grußes und geneigten Willens, allen unsern Bürgern, Einwohnern und Unterthanen, samt

und sonders hiemittelst zu wissen. Was gestalt Wir, in Betracht der vielfältigen im Policey-Wesen hieselbst eingeschlichenen, und fast von Tage zu Tage Ueberhand nehmenden Mißbräuche und Ausschweiffungen, unsre Stadt-Väterliche Sorge und Absicht zwar stets dahin gerichtet, wie diesen Gebrechen durch allgemeinen und besonderen Ordnungen nach und nach abhelflicher Wandel geschaffet, mithin einen jeden in seinem Stande

de und Verkehr Ziel und Maasse ge-
setzet werden mögte; Jedennoch aber
leider bemerken müssen, daß sothane
Verordnungen nicht allenthalben den
verhofften Eingang gefunden, viel-
mehr als nicht publicirt angesehen
werden wollen. Wann Wir dann
diesen je länger je unerträglicher fal-
lenden, und zum augenscheinlichen
Verderben unserer gesammten Bür-
ger, Einwohner und Unterthanen ge-
reichenden Policey-Mängeln weitere

Nachsicht zu gönnen nicht gemeynet;
Als haben Wir abereinst das Werk
einer zu revidirenden, und den heuti-
gen Zeiten gemäß zu verbessernden all-
gemeinen Policey-Ordnung zur Hand
genommen, auch solches nach einge-
zogenem Bedenken der Ehrliebenden
Hundert Männer, zum Stande ge-
bracht, jedoch mit dem ausdrücklichen
Vorbehalt, dieselbe aus Obrigkeitli-
cher Macht, wo Wir es mit der Zeit
nöthig finden, entweder ganz, oder

zum

zum Theil, wiederum zu ändern, zu mindern oder zu vermehren. Gebiethen und befehlen demnach allen und jeden, so unsrer Jurisdiction unterworffen, ohne Ausnahme ernstlich, ersagte Unsre unterm heutigen dato publicirte verneuerte Policey-Ordnung steiff und feste zu halten, derselben in allen Punkten und Articuln gehorsahmlich nachzuleben, und darwider durchaus nicht zu handeln, so lieb einen jeden ist, die darinn gesetzte

te Strafen, welche Wir ohne Nachsicht zu exequiren gemeinet, zu vermeiden. Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben Rostock den 19. Decembr. 1757.

Tit.

Tit. I.

Von Entheiligung des Göttlichen Nahmes.

Art. I.

Daferne jemand durch Fluchen und Schwehren bey uns berüchtiget würde, soll derselbe anfänglich in eine nachdrückliche Geld-Busse genommen, bey weiterer Hartnäckigkeit aber mit dem Gefängniß, und wenn weder Vermahnung noch Zucht die Abänderung solcher

Laster ausrichten mögen, mit Verweisung Unsers Gebieths bestrafet werden.

Art. II.

Jedermann soll schuldig seyn, wenn er dergleichen Leute, die den Nahmen Gottes unnütze zu führen gewohnt sind, kennet, solche der Obrigkeit zu benennen, unterliesse er dieses, und es käme nachher an den Tag, daß er davon Wissenschafft gehabt, soll er in gleiche Straffe des Verbrechens verfallen seyn.

Art. III.

Würde jemand in Gesellschafften, auch in Wein-Häusern, Gelagen und Bier-Zechen, von Glaubens-Sätzen unnützes Geschwätze treiben, soll derselbe nach Gröblichkeit seines Verstosses entweder an Gelde oder mit Gefängniß bestraffet werden.

Art. IV.

Triebe jemand über Göttliche Geheimnisse sein

sein Gespött, und redete lästerlich wieder Gott, seinem Erlöser, und von dessen Verdienst, derselbe soll nach Ordnung der beschriebenen gemeinen Rechte nach Gelegenheit der That, an Leib und Leben gestrafet werden.

Art. V.

Blieben uns aber dergleichen Gotteslästerer so lange unbekanndt, biß es sich mit ihnen zum Ende nahet, oder sie gar in solcher Boßheit dahin gestorben; So soll denselben keine Grabstätte bey andern frommen Christen, eingeräumet, sondern sie abseitig entweder unter den Tropfen-Fall, oder an der Maur des Kirchhofs eingescharret werden.

Tit. II.

Von

der Sabbaths-Feyer.

Art. I.

Demnach die Erfahrung leider mehr, denn zu viel bestättiget, daß der von Gott eingesetzte Sabbath und andere Kirchen-Feste von den allerwenigsten mit gebührlicher Andacht begangen werden, und aber wir so wenig als unsere Vorfahren, diesen einreissenden allgemeinen Uebel weitere Nachsicht zu gönnen, gemeynet; So wollen wir mit Erneuerung aller desfalls von uns gegebenen Verordnungen, unsre sämmtliche Bürger und Einwohner, wes Standes und Wesens die auch sind, hiemit nochmahlen väterlich ermahnet haben, daß sie die Sonn-Fest- und Bettage, bloß und allein zur Ehre Gottes anwenden, den öffentlichen Gottes-Dienst fleißig besuchen, auch ihre Kinder und

Gesin

Gesinde gleichfalls dazu anhalten, und sich überhaupt an selbigen aller weltlichen Verrichtungen und Hand-Arbeit enthalten.

Art. II.

Es sollen dannenhero unsre Kauf- und Handels-Leute, auch Krämer, ohne Unterscheid, mit alleiniger Ausnahme der Apotheker, hiemit befehliget seyn, an Sonn- Fest- und Bettagen ihre Buden den ganzen Tag verschlossen zu halten, und unter keinerley Vorwand, weder heimlich noch öffentlich, so wenig in- als ausserhalb Hauses, einigen Handel zu treiben, auch nicht, daß solches durch die Ihrigen geschehe, zu gestatten. Daferne aber jemand hiewieder handeln, und dessen überführet würde, wollen wir denselben, nach Unterscheid des Verbrechens und seines Vermögens in eine Strafe von 10. biß 50. Rthlr. nehmen. Jedoch mag denen Commercirenden frey gelassen bleiben, am letzten Pfingst-Feyertage, nach gäntzlich geendigten Gottesdienst, mithin Abends um 5 Uhr, eher aber nicht, wie sol-

ches von Alters her gebräuchlich gewesen, ihre Waaren auszupacken, und solche en gros zu veräussern.

Art. III.

Gleichergestalt haben sich alle Künstler und Handwerker ohne Ausnahme besonders aber die Schuster, Schneider, Müller, Perruquenmacher, und Maurer, als von welchen wir die meiste Ueberschreitung in diesem Punkt bemerket, am Sabbath ihrer Handthierung schlechthin zu enthalten, so lieb ihnen ist die schärfste Ahndung, welche so wohl über die Meistere, als deren mitarbeitende Gesellen und Lehrburschen unabbittlich vollzogen werden soll; zu vermeiden. Wir wollen auch länger durchaus nicht gestatten, daß die Barbierer an Sonn- und Feyer-Tagen während des Gottes-Dienstes die Stadt durchlauffen, und wie wir bishero mißfällig bemerken müssen, ihre gewöhnliche Verrichtungen mit Bartscheeren und Aderlassen, mitten unter den Predigten, ohnbedenklich betreiben, sondern wir wollen diejenigen, welche sich, so lange der Gottes-

dienst

dienst dauret, in dergleichen Geschäften, ausser dem Nothfall betreten lassen, jedesmahl mit fünf Reichsthaler Strafe belegen.

Art. IV.

Eben unter Androhung der schärfsten Ahndung an Gelde oder Gefängniß-Strafe, soll hiemittelst den Fuhr-Leuten, Trägern, Tage-Löhnern, und überhaupt allen Arbeitern ein- für allemahl untersaget seyn, an Sonn-Feyer- und Bet-Tagen einige Hand-Arbeit vorzunehmen, noch mit ihren Karren und Wagens, vor gänzlich geendigten Gottesdienst herum zu fahren, vielmehr werden wir allewege strenge darob halten, daß der Sabbath von jedermann ohne Unterscheid und Ausnahme nach göttlicher Anordnung gefeiret, mithin in der Stille, ohne Geräusch und Unordnung geendiget werde.

Art. V.

Wein-Coffee- Bier- und Brandweins-Schenker auch Gastwirthe, sollen unter dem Gottesdienste,

ste, keine sitzende Gäste in ihren Häusern dülden, weniger ihnen Wein, Bier oder Brandwein reichen, noch weniger in ihren Häusern zu spielen, erlauben, sondern dieselben mit Bescheidenheit zur Kirche verweisen; Im Fall aber ihre Bedeutung nichts verfangen wollte, haben mehr gedachte Wirthe, die Nahmen solcher zudringlichen Gäste behörigen Orts auf frischer That zu melden, da dann unsern Gerichten, unter welchen die Personen gehören, obliegen wird, solche Sabbaths-Schänder in ernstliche Strafe zu nehmen. Damit aber auch ein jeglicher Wirth destoweniger an seiner Pflicht etwas erwinden lasse; so wollen wir unsern Wacht-Meister Kraft dieses befehliget haben, daß er an Sonn- und Feyer-Tagen unter den Predigten so wohl Vor- als Nachmittags, alle Wirths-Häuser und Krüge visitire, auch, damit derselben keines übergangen werde, etliche seiner Untergebenen gleichfalls herumschicke, mithin die ertapte Sauf- und Spiel-Gäste, ohne Ansehen der Personen, auf die Schreiberey führe oder wenigstens ihre Nahmen zur behörigen Anzeige merke,

merke, und solches sub pœna Cassationis nicht anders halte. Der Wirth aber, welcher dieser unsrer ernstlichen Verordnung entgegen handelt, hat, nach Unterscheid des Standes in jeden Contraventions-Fall eine Strafe von 10 bis 30 Reichsthaler zu erlegen.

Art. VI.

Es soll auch fürohin an Sonn- und Feyer-Tagen überall keine Music, weder am Tage, noch am Abend so wenig in der Stadt, als in den Vorstädten gelitten werden; Geschähe aber über Verhoffen diesem zuwieder, so sollen nicht nur der Wirth, der dieses in seinem Hause erduldet, sondern auch die Musici und Gäste, in willkührliche ernste Strafe genommen werden.

Art. VII.

Alle Gastmahlen und Schmausereyen, sie haben Nahmen wie sie wollen, sollen an Sonn- und Feyer-Tagen durchaus, und ohne Unterscheid, ob dieselbe am Mittag- oder am Abend angestellet wer-

den, abgeschaffet seyn. Wie wir dann, um dieser heilsahmen Verordnung desto mehreren Nachdruck zu geben, unserm Fiscali hiemittelst gebiethen, mit besonderer Aufmerksamkeit hierob zu vigiliren, und so bald er von Sonntags-Schmausereyen gegründete Erkundigung eingezogen, ungesäumt so wohl wieder den Wirth, als dessen Gäste zu agiren, worauf wieder dieselben mit willkührlicher, jedoch empfindlicher Bestrafung verfahren werden soll. Jedoch soll Eltern und Kindern und den nächsten Verwandten des Sonntags zusammen zu kommen und mit einander zu essen unbenommen seyn, nur daß solches nicht mißgebrauchet, und durch die Grösse der Gesellschaft oder andere ausschweifende Anstalten ein Aufsehen und Aergerniß in der Stadt gegeben würde.

Art. VIII.

Diejenigen, welche zur Winters Zeit sich an Sonn- und und Feyer-Tagen, es sey vor, unter, oder nach den Predigten, auf dem Eise, ohne Noth und Beruf betreten lassen, sollen mit 8 tägiger

giger Gefängniß-Strafe, bey Wasser und Brodt bestrafet, und hierunter niemanden einige Nachsicht gegönnet werden, käme aber jemand darüber ums Leben, soll dessen Cörper andern zum Abscheu und Exempel auſſer der Stadt an abgelegenen Orten verscharret werden.

Art. IX.

Die Advents- und Fasten-Zeit hindurch wollen wir in dieser Stadt und in unsern ganzem Gebiethe keinerley Art von Lustbarkeit und Ausschweifungen dulden, mithin die Music, das Tanzen, Masquiren, die sonst in diesen Wochen angestellete Schmäuse der Zünfte, imgleichen das Gesöff in den Gelagen und Schüttingen und dergleichen eingerissene Mißbräuche für stets und ein für allemahl, bey willkührlicher, jedoch nachdrücklicher Strafe abgeschaffet wissen.

Tit. III.

Von

Aberglauben und dergleichen Irrsahlen.

Art. I.

Sollte sich jemand vermessen, daß er vermittelst des Seegens, Feuerbesprechens, Christallsehens, Sieb- und Schlüssellaufens, oder Nothfeuermachens, künftige Dinge prophezeihen, entwandte Sachen wiederschaffen, Krankheiten an Menschen und Vieh heilen oder gar entlaufene Leute zur Wiederkunft zwingen könnte, und er bediente sich würklich dergleichen abentheurlicher Mittel, so soll derjenige so wohl, als der sich seines Raths zu nutze machen wollen, seine Betrügerey und Aberglauben im Gefängniß bey Wasser und Brodt verbüssen.

Art. II.

Art. II.

Würde auch jemand durch sympathetische Mittel den gemeinen Mann zum Aberglauben reitzen, und seine etwanige Wissenschaft auf unerlaubte Dinge mißbrauchen, derselbe soll den im vorigen Articul erwähnten Betrügern gleich bestrafet werden.

Tit. IV.

Von

fremden Religions-Verwandten und Juden.

Art. I.

Keine andere Religions-Verwandte, als allein diejenigen, welche der reinen ohnveränderten Augspurgischen Confeßion, mithin der Evangelisch-Lutherischen Kirche zugethan sind, mögen in dieser

Stadt wie bishero, also auch in Zukunft zum Bürger Eyde gelassen werden.

Art. II.

Wohnete ein fremder Religions-Verwandter ohne das Bürger-Recht erlanget zu haben, unter uns, soll er sich bey harter Beahndung nicht unterstehen seinen Gottesdienst öffentlich in seinem Hause zu halten, weniger aber einen Geistlichen seines Glaubens zur Verreichung der Sacrorum hieher kommen zu lassen, sondern ein solcher Einwohner mag sich, wenn er die Sacra geniessen will, von hier weg und zu seinen Glaubens-Brüdern hinbegeben.

Art. III.

Sacramentirer, Wiedertäufer, Quäcker, Herrnhuter, und andere Irr-Geister, so von aussen hereinkommen, sollen hieselbst keinen Aufenthalt haben.

Art. IV.

Unterstünde sich jemand unserer Bürger und Ein-

Einwohner, in seinem Hause absonderliche gottesdienstliche Versammlungen anzustellen und Leute, die nicht zu seinem Hause gehören, an sich zu locken, derselbe soll seinen Unfug, nach Unterscheid des Standes, entweder mit einer Geld-Strafe oder im Gefängniß verbüssen; diejenigen aber, welche sich in solche Vergadderungen betreten lassen, sollen alle mit einander am Gelde bestrafet werden.

Art. V.

Juden sollen, ausser Jahrmarks, nicht in die Stadt kommen, sondern beym Thore angehalten und gleich durch geführet werden; Es wäre denn, daß ein Jude vorhero anzeigte, wie er von hiesigen Kaufleuten und Bürgern Waaren einzukaufen gemeynet sey, als in welchem Fall er, nach vorher erhaltener Erlaubniß von dem Worthabenden Bürgermeister, sich so kurzmöglich hier aufhalten und seinen Einkauf bestellen mag.

Art. VI.

Die Juden, welche das Pfingst-Markt beziehen wollen, sollen nicht ehender, als am letzten

Feyer-

Feyer-Tage nach gänzlich vollendeten Gottesdienst, in die Stadt gelassen, auch länger nicht, als bis den Montag nach dem Jahrmarkt darinn geduldet werden; Beherberget aber ein Bürger einen Juden länger, als obstehet, soll er in 5 Rthlr. Strafe verfallen seyn; Es wäre denn, daß die Goldschmiede einen oder den andern Juden zum Silberkratzen weiter gebrauchen müssen, als auf welchem Fall, allemahl besondere Verordnung erfolgen soll.

Art. VII.

Alle Juden, die sich zum Jahrmarkt anfinden, sollen für die Erlaubniß zu haustren 2 Reichsthaler und für die Freyheit eine Boutique aufzuschlagen, oder in den Häusern auszustehen 5 Rthl. an den Worthabenden Bürgermeister erlegen, und daferne sie dieses zu geben, sich weigern, gleich den Juden-Kindern, dergleichen wir überall nicht dulden wollen, wiederum zur Stadt hinaus gebracht werden.

Tit.

Tit. V.

Von

Schulen.

Art. I.

Niemand soll hier eine Schule anlegen und halten, er habe sich denn vorher bey E. E. Rathe deshalb gebührend gemeldet, und von demselben, nach vorgängiger Prüfung seines Lebens, Wandels und seiner erworbenen Geschicklichkeit im unterrichten, und darauf gewonnener Bürgerschafft, einen ordentlichen Beruf zum Schulmeister-Amt erhalten.

Art. II.

Wer seinen Kindern einen eigenen Lehrer im Hause bestellen will, mag es thun; doch soll niemand zu besserer Unterhaltung seines angenommenen

nen Hauß-Lehrers, fremde Kinder herbey ziehen, und also eine eigene Schule in seinem Hause anlegen, bey Vermeidung ernstlicher Strafe, welche Wir auch gegen diejenige Eltern und Vormünder zu exequiren, keinen Anstand nehmen werden, welche dieser unser Verordnung zuwieder, ihre Kinder und Pfleg-Befohlne, in fremde Häuser, zu Privat Informatores schicken.

Art. III.

Die bestellte Lehrer in den Schulen, sollen sich eines christlichen Lebens und Wandels befleißigen, und durch ihre Aufführung die ihnen vertraute Jugend nicht ärgern; auch sollen sie treu und fleissig ihres Amts warten, in Lehr und Leben die Jugend unermüdet zu bessern suchen, die gesetzte und bedungene Schul-Stunden nicht versäumen, oder kürzen, keine Privat-Stunden während derselben abwarten, und denen Kindern weder Nachlaß von der Arbeit, und Erlaubniß zum Spielen in den Schulen ertheilen, noch sie ohne Noth früher als die

die gesetzte Zeit von sich lassen, bey Verlust ihres Schul-Amts.

Art. IV.

Und solte etwa durch solche unzeitige Abwesenheit des Lehrers, oder Verurlaubung, von den ohne Aufsicht schwermenden Kindern, Verdruß, Schade oder Unglück geschehen, soll der Lehrer für alles einstehen, und noch über den Verlust seines Amtes, mit Ersetzung des Schadens, oder sonst aufs empfindlichste bestrafet werden.

Art. V.

Zu Erhaltung guter Zucht und Gehorsam in den Schulen, ist den Lehrern billig nachgelassen, wenn vernünftige Vorstell- und Ermahnungen nicht fruchten, die hartnäckigt Ungehorsame, mit Stock und Ruten zu züchtigen, doch daß es auch in seiner Maße hier gelte, was von den erlaubten Züchtigungen der Eltern, in Ansehung ihrer ungehorsamen Kinder Tit. XI. Art. II. und III. fest gesetzet.

Art. VI.

Unterstünde sich ein erwachsener Knabe der wohlverdienten Züchtigung seines Lehrers sich zu wiedersetzen, demselben schimpflich zu begegnen, oder wohl gar Hand an ihm zu legen, da mag der Lehrer vors erste bey den Eltern oder Vormündern des Knaben, Hülfe und Genugthuung suchen; fände er sie da nicht, oder das Vergehen wäre zu arg und boßhaft, soll er es der Obrigkeit gehörig vortragen, und von selbiger schleunige Hülfe und Genugthuung, dem Befinden nach, gewärtigen.

Art. VII.

Was besonders die grosse lateinische Stadt-Schule betrift, sollen Rector und Collegen bey derselben, sich mit einander friedlich betragen; die Collegen dem Rectori als ihrem Vorgesetzten gehörige Ehrerbietung und schuldigen Gehorsam leisten, und der Rector mit ihnen gesamter Hand daran seyn, daß in der ihnen vertrauten Jugend, wahre Gottesfurcht, Tugend und Wissenschaften gepflanzet und gebauet werden.

Art. VIII.

Art. VIII.

Die öffentlichen Schul-Stunden sollen hinfüro, wie vorher von 7 biß 10 Uhr Morgens, und von 1 biß 4 Uhr Nachmittags veste stehen, solche mit einem Gebet auch Lesung eines Capitels aus der Bibel angefangen, und mit einem Gesange geschlossen werden. Uebrigens hat der Rector mit den Schul-Collegen dahin zu sehen, daß die bißher beliebte Ordnung in der Lection und Informations-Abwechselung genau gehalten werde, der eine Lehrer dem andern in der Classe zur gesetzten Zeit ablöse, und solche nicht einen Augenblick ohne ihren Vorgesetzten sey.

Art. IX.

Neue Ferien eigenmächtig einzuführen, soll sich der Rector weder allein, noch mit seinen Collegen ermächtigen, auch solche von diesen einzuführen nicht gestatten; wären dergleichen aber bereits eingeschlichen, sollen sie hierdurch abgeschaffet seyn, und bloß folgende beybehalten werden:

1) Die Fest- und Feyertage,
2) die Mittwoch- und Sonnabend Nachmittage,
3) die Nachmittage, so vor den Festen vorangehen,
4) die Kindertage nach Weynachten, Ostern und Pfingsten,
5) die Pfingst-Markts-Woche,
6) der erste Tag und die Nachmittage der ersten Woche in den Hundes-Tagen, und der letzte Tag in der letzten Woche,
7) der Tag, an dem man anfänget, die Schul-Stuben zu heitzen.
8) der Gregorius-Tag.

Die übrigen Zeiten sollen der Rector und Schul-Collegen ohne Ausnahme, die ihnen angewiesene Schul-Arbeit fortsetzen, und sie nichts davon als Krankheit und würkliche Ehehaften befreien.

Art. X.

Würde einer der Schul-Collegen krank, oder wäre behindert selbst zu kommen, soll er solches dem Recto-

Rectori melden, damit solcher die Vorkehr machen könne, daß dadurch keine Versäumniß für die Jugenden entspringe; träfe aber solches in der Person des Rectoris selbst, soll er es dem Con-Rectori anzeigen, der auf solche Anzeige, sogleich vices Rectoris zu übernehmen schuldig ist.

Art. XI.

Ist die Schule zu einer Leichen-Bestattung, soll der College, in dessen Kirche die Leiche beerdiget worden, die Schüler sogleich nach vollbrachtem Actu, wieder in die Schule führen, und nicht zugeben, daß solche einzeln sich verlaufen, und die noch übrige Schulzeit verschleppen.

Art. XII.

Ist es eine Leiche wozu nicht die ganze Schule, wohl aber ein Theil derselben, mit 4. 3. oder 2. Collegen erfordert ist, sollen die nicht mitgehende Knaben, sich zur rechter Zeit zur Schule einfinden, und wie gewöhnlich Unterweisung von dem Rechenmeister nehmen, der aber nicht ehender die

Schule

Schule verlassen soll, bis die Collegen sich von dem Leichen-Begängnisse wieder zu ihrer Arbeit eingefunden.

Art. XIII.

Die Schüler sollen ohne Ausnahme zur Leichen und Chor gehen, und sich dabey sittsam und ordentlich verhalten; Die Schul-Collegen aber sollen genau dahin sehen, daß alle Unordnung bey solchen Gelegenheiten aufs sorgfältigste vermieden, und ohne Ansehn der Person ernstlich bestrafet werde.

Art. XIV.

Entspönnen sich Irrungen zwischen dem Rector und denen Schul-Collegen, soll die Sache sofort an die Scholarchen gebracht, und von ihnen aufs schleunigste vermittelt, oder in Entstehung der Güte, authoritate publica entschieden werden.

Art. XV.

Wäre aber der Streit bloß zwischen den Collegen

legen, soll der Rector entweder allein, oder mit-Zuziehung der nicht im Streit befangenen Collegen, die Sache in der Güte beyzulegen suchen, vermöchte er solches nicht, soll er sogleich dem Superintendenten, davon Nachricht ertheilen; Könnte aber auch durch dessen Beywirkung nichts fruchtbarliches beschaffet werden, soll alsdenn die Sache dem ganzen Collegio der Scholarchen vorgetragen, und von demselben endlich darin gesprochen werden.

Art. XVI.

Rector und Collegen sollen sich nicht ermächtigen, ohne Vorwissen und Willen der Scholarchen, die geringste Veränderung im Schul-Wesen vorzunehmen, und sich im übrigen die ihnen gegebene Leges, bey Verlust ihrer Dienste, nachrichtlich seyn lassen.

Art. XVII.

Und damit wir deren Befolg zur Erhaltung und Aufnahme, dieser, dem gemeinen Wesen, so unentberlichen und heilsamen Stiftung, beständig

gewiß und versichert seyn mögen; Sollen unsere Scholarchen jährlich unausgesetzt, die Visitation dieser grossen Stadt-Schule besorgen, und mit Zuziehung des Superintendenten Lehre und Leben darin untersuchen, die Jugend examiniren, etwanige Mängel sich vortragen lassen, und nach Möglichkeit schleunigst heben.

Art. XVIII.

Die Currende soll wie bisher ein Anhang der 5ten Classe der Stadt-Schule bleiben, und der zu dieser Classe geordnete Lehrer, sich nicht wegern, diesen armen Kindern, wie den andern, den Unterricht im Lesen, Schreiben und der Gottesfurcht getreulich zu ertheilen. Auch sollen die Scholarchen bey jeder Visitation der Schulen, sowohl auf ihren Unterricht, als der Anwendung und Berechnung, der zu dieser Stiftung gehörigen Capitalien, ihr Augenmerk fleißig richten.

Art. XIX.

Der zu der Currende bestellte Küster, soll täglich

täglich einen Theil der Stadt, mit diesen Knaben singend begehen, doch so, daß er um 10 Uhr Morgens, und nicht ehender seinen Gang anfange, und gegen 12 Uhr damit völlig geendiget habe, auf daß die Kinder ihrer Schul-Stunden nicht beraubet werden.

Art. XX.

Zu welchem Ende, ihm denn hiemit aufs ernstlichste, und bey Vermeidung nachdrücklicher Vorkehr, untersaget wird, bey Ehren- Freuden- und Trauer-Fällen, sich mit seinen Knaben vor den Thüren einzufinden, und durch Singen verschiedener, zum etwanigen Vorfall abzweckender Gesänge, eine milde Gabe für sich zu erwerben, die Knaben aber ungebührlich aufzuhalten.

Art. XXI.

Die bey den Frey-Schulen bestellte Schulmeister, sollen allemal die ihnen beym Antritt ihres Amtes zugemessene Zahl von armen Kindern, umsonst zu unterrichten, übernehmen, und bey Ab-

gang einiger derselben, ihre Schule nicht mit Unwahrheit für vollzählig angeben, wenn etwa einige andere sich um ihren freyen Unterricht bewürben; Würde hierinnen von jemand ein widriges Verfahren gespühret, soll er seines Dienstes verlustig seyn.

Art. XXII.

Die Frey- und andere kleine Schulen sollen fleißig von den Predigern, in deren Gemeine sie belegen, oder deren Aufsicht sie besonders von E. E. Rath, oder dem Stifter derselben, anvertrauet sind, besuchet, und auf deren Bericht, die vorgefundene Mängel, so sie selbsten nicht etwa heben können, von E. E. Rath untersuchet, und aufs schleunigste abgestellet werden.

Art. XXIII.

Endlich sollen auch die Schulmeister, nicht beysammen auf einen Haufen sich zu wohnen setzen, sondern vertheilet durch die Stadt, ihre Wohn-Plätze wählen, damit die Schulwege nicht zu weit und den entfernten beschwerlich werden; Fänden

sich

sich diesem zu wider bereits 2 Schulmeister in einer Gassen, soll der zuletzt angekommene, binnen Jahres Frist, seinen Wohnsitz verändern, es wäre denn, daß der letzte sein Haus käuflich an sich gebracht, der erste aber zur Miethe wohnete, da denn in solchem Fall der erste leichter und bequemer räumen könnte. In der Folge der Zeit aber haben die Schulmeister sich nach dieser Verordnung genau zu richten, bey ernstlicher Verwarnung, daß dem, der sich seiner Gemächlichkeit halber in der Nachbarschaft eines andern Schulmeisters setzet, sein Amt auf die geringste Anzeige, ohne weitere Umstände genommen, und einem andern, der an einen bequemen Ort, eine Schule anzulegen erböthig ist, gegeben werden soll.

Tit. VI.

Vom

Wayſen-Hauſe.

Art. I.

Das Wayſen-Haus iſt eine Stiftung für arme Kinder, deren Eltern verſtorben, doch mögen auch, nach dem Ermeſſen E. E. Raths, ſolche Kinder dieſer Stiftung genieſſen, deren Eltern ungezweifelt nicht im Stande ſind, ihnen den nothdürftigen Unterhalt, geſchweige die Erziehung zu geben.

Art. II.

Wenn ein Kind ſeine Eltern verlohren, arm und ohne Hülfe iſt, mögen ſich die näheſten Angehörige, bey E. E. melden, die Armuth des Kindes gehörig beſcheinigen und um die Aufnahme deſſelben

ben ins Wayſen-Haus gebührend bitten, da denn geſtalten Umſtänden nach, für deſſen Unterkommen ſoll geſorget werden.

Art III.

Ein Kind ſo im Wayſen-Haus dergeſtalt aufgenommen wird, ſoll von ſeinen Angehörigen, den verordneten Vorſtehern, in gehöriger Reinlichkeit übergeben werden, und zu ſeinem Gebrauch wenigſtens 2 Hembden nebſt einem Bette und 2 Bett-Tücher mit bringen.

Art. IV.

Doch wird vor dem 5ten Jahr kein Kind ins Wayſen-Haus aufgenommen, und wann es ſein 16tes Jahr darin erreichet, ſollen die Vorſteher dahin bedacht ſeyn, daß ein Knabe oder Mädgen, nachdem es zum Tiſche des Herrn, wohlbereitet geweſen, anderweitig verſorget, und ſein Brod ſelbſt zu erwerben angeführet werde; und ſollen die Knaben ſo dann ein Handwerk zu erlernen, die Mädgens aber in Dienſten zu gehen, ſich bequemen,

men, beyden auch eine neue Kleidung zuletzt mitgegeben werden.

Art. V.

Der Oeconomus des Wayfen-Hauses soll, da er auch zugleich der Kinder Schul-Lehrer ist, nicht allein ein Wirthsschafts-Verständiger, sondern auch in seinem Christenthum geübt, und des Schreibens und Rechnens wohl erfahren seyn; Seine Instruction, die ihm beym Antritt seines Amts ertheilet wird, mit einem cörperlichen Eyde und eigenhändiger Nahmens-Unterschrift bestärken, und derselben Befolgung wegen den Herren Patronis und Vorstehern, als seine Vorgesetzten, allezeit zu Red und Antwort, pflichtig seyn.

Art. VI.

Auch soll die Frau des Oeconomi, da sie die Victualien, Wolle und Flachs, und andere zur Unterhaltung des Haußwesens gehörige Sachen, unter Händen hat und vertheilet, den von Alters her gewöhnlichen Eyd, cörperlich zu leisten, und dem-

demselben aufs genaueste nachzukommen, verbunden seyn; es wäre denn, daß der Mann solches seiner Instruction gemäß, selbst bestreiten und verrichten könnte, als in solchem Fall die Frau zwar mit dem Eyde zu verschonen, aber so dann auch von dem Manne, weder zur Vorraths- noch Speise-Kammer geschicket, noch ihr die Schlüssel dazu, bey Verlust seines Dienstes, betrauet werden sollen.

Art. VII.

Der Oeconomus soll bey seiner Wirthschaft dahin sehen, daß den Kindern, so wenig als möglich, gesalzene oder gebökelte Speisen gegeben werden, mit den mangelhaften Waaren aber an Speise und Trank, verhält er sich aufs genaueste nach seiner Instruction und dessen 7ten §pho.

Art. VIII.

Er soll auch die Pflege-Weiber fleißig dahin anhalten, denen Kindern alle mögliche Reinlichkeit zu geben, und selbst die Kammern und Betten be-

sehen, damit aus deren Nachläßigkeit, nicht böse Krankheiten unter den Kindern entstehen.

Art. IX.

Uebrigens soll er in Lehr und Leben, und übrigen Verwaltungen seines Dienstes, sich nach der ihm ertheilten Instruction aufs genaueste richten, und seine fernere Aufsicht und Einrichtung, nach solcher Vorschrift anstellen, bey Strafe nachdrücklicher Erinnerung, oder nach Befinden, Entsetzung seines Dienstes.

Art. X.

Der Küster des Wayfenhauses, zu welchem Dienst, vieler Bequemlichkeit willen, vorzüglich ein Schneider zu bestellen, soll in der St. Catharinen-Kirche während den Gottesdienst aufwarten, und für die Reinlichkeit und Ordnung in der Kirche sorgen, imgleichen im Wayfenhause in den Bet-Stunden und Andachts-Uebungen allemal gegenwärtig seyn, dem Prediger zu St. Catharinen, Vorstehern und Oeconomo, bescheidentlich unter Augen

geben

gehen, ersterem in Kirchen-Sachen, ohne Wegerung gehorchen, und was ihm von den Vorstehern oder in deren Abwesenheit von dem Oeconomo, so weit es das Wayſenhauß betrift, und zu deſſen Besten gemeynet, aufgetragen und anbefohlen wird, ohne einige Wiederrede und Wiederwillen, mit allem Fleiß und Eifer ausrichten, und im übrigen seiner Instruction gemäß sich verhalten, bey Verlust seines Dienstes.

Art. XI.

Gleichfals haben der Monitor und Pförtner, sich ihrer Instruction gemäß, als gehorsame und treue Diener zu verhalten, bey Strafe der Cassation, und schimpflicher unnachbleiblicher Verfolgung für die Untreue.

Art. XII.

Die zur Aufwartung und Reinlichkeit bestellete zwo Pflege-Frauen, sollen sich nicht anders, als Dienstmägden gebühret, verhalten, die Reinlichkeit des Hauses, der Kammern, Betten, Wäsche,

und der Kinder, letzterer besonders durch fleißiges Kämmen und Waschen besorgen, die Kinder zu rechter Zeit zu Bette, und zur gesetzten Zeit heraus bringen, ihr Leinenzeug in Ordnung halten, und ihre Kleider nachsehen, das Leinenzeug selbst, so lange als möglich bessern, und die schadhaften Kleider dem angewiesenen Schneider zur Ausbesserung bringen; Sie sollen auch das Essen der Kinder, kochen und zur gehörigen Stunde, wenn es vorher von dem Oeconomo und dessen Frau besehen, und in die erforderliche Portiones vertheilet, auftragen, das Brod bereiten, und anderer häuslichen Geschäfte, wie getreuen Dienstbohten gebühret, wahrnehmen, die übrige Zeit aber mit Flachs- und Wollespinnen, und nähen, nebst den Kindern, in der grossen Bet-Stube, zum alleinigen Besten des Wayfenhauses, zu bringen, und sich an ihr Lohn und Unterhalt genügen lassen.

Art. XIII.

Endlich soll sich keiner bey nachdrücklicher Strafe, einer Veränderung in dieser Stiftung un-

unterwinden, ohne der Patronen und Vorstehere Vorwissen und Einwilligung.

☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆

Tit. VII.

Vom

Zucht- und Werk-Hause.

Art. I.

Das Zucht- und Werkhauß ist eine Stiftung zur Bestrafung der Bösen, zur Sauberung der Stadt, von liederlichen starken Müßiggängern, und zur Verwahrung der Unsinnigen beyderley Geschlechts.

Art. II.

Auch Fremde und unser Stadt nicht Verwandte mögen sich dieser heilsamen Stiftung bedienen, wenn darum bey E. E. Rath gehörige Ansuchung

geschehen, der dazu Gelegenheit gebende Vorfall mit seinen Umständen demselben geziemend, mittelst genügender Bescheinigung eröfnet, und von E. E. Rath gebilliget, auch so dann denen Vorstehern, der auf dem Züchtling zu verwendenden Kosten wegen, hinreichende Sicherheit geschaffet worden.

Art. III.

Für einen Züchtling, der mit der gesetzlichen Pflege vorliebnehmen, und zu seiner Besserung arbeiten soll, wird ohne Unterscheid des Standes und Geschlechts, er werde von Einheimischen oder Fremden übergeben, dem Zuchthause für seine Kost und Schlaf-Städte jährlich in 4 Terminen 25 Rtl. bezahlet, welche Termine denen Vorstehern allemal 4 Wochen vor Anfang eines neuen Quartals Vorschußweise, unnachbleiblich eingeliefert und abgetragen werden sollen.

Art. IV.

Für einen Züchtling, der nicht arbeiten, sonst aber

aber mit der ordentlichen Verpflegung zufrieden seyn soll, wird dem Zuchthause für seine Kost und Schlaf-Städte vergütet jährlich 50 Rthlr. und zwar auf obbeschriebene Weise.

Art. V.

Würden aber Personen vom Stande, ihrer bösen Sitten wegen, zur Verwahrung hierin gesetzet, und von den Eltern oder Angehörigen, eine bessere Verpflegung für selbige verlanget, müssen solche vorhero mit den Vorstehern sich darüber berechnen, und diese, nach Beschaffenheit der geforderten Verpflegung, und eingeholten Rath und Einwilligung der Herren Patronorum, die Kosten bestimmen, und den Handel, doch auf obbeschriebener quartaliter zu beschaffenden Vorschuß-Zahlung schliessen.

Art. VI.

Wahnwitzige, Unsinnige und Rasende, bezahlen gleichergestalt, nach Maaßgabe der erforderlichen Pflege und Aufwartung.

Art. VII.

Art. VII.

Ueberhaupt wird ausser dem Kostgeld, annoch zur Reinlichkeit des Züchtlings, das Waschlohn wöchentlich bedungen, und für denen einkommenden prästiret.

Art. VIII.

Auch wenn dem Züchtlinge Krankheiten zustossen, der Medicus, Chirurgus und Apotheker, wie nicht weniger bey erfolgenden Todes-Fall, die Begräbnißkosten besonders bezahlet, und dieser so wohl, wie des Waschlohns und der Verpflegungs-Quartale wegen hinlängliche Sicherheit dem Zuchthause für jeden Züchtling, vor der Aufnahme desselben gestellet.

Art. IX.

Leinen- und Bett-Zeug, Kleider, Schuhe und Strümpfe, muß der Züchtling mitbringen, und wer ihm setzen lässet, dahin sorgen, daß er nothdürftig beständig darin erhalten werde.

Art. X.

Art. X.

Ein Gebet- und Gesang-Buch, imgleichen ein völliges Ober- und Unter-Bett, mit Küssen, Pfühl und 2 Paar Bett-Tücher, werden zugleich mit dem Züchtlinge, zu dessen Gebrauch dem Zuchthause überliefert, und soll das Bettzeug beym etwanigen Abzug oder Sterb-Fall dem Zucht-Hause bleiben und anheim fallen.

Art. XI.

Die Receptions-Gebühren sind in allen zu 5 Rthlr. 22 ßl. bestimmet, und werden ohne Unterscheid des Standes des Züchtlings, und der Schar der Zucht-Jahre, ein für allemahl ohne Verhöhung, und Wiederholung denen Vorstehern zur Instructions mäßigen Vertheilung, beym Eintritt des Züchtlings übergeben.

Art. XII.

Ein Züchtling soll bey seiner Ankunft im Zucht-Hause, in Gegenwart des administrirenden oder eines andern Vorstehers, welchen er bey etwani-

ger Behinderung in seiner Stelle schicket, und des Inspectoris, mit dem gewöhnlichen Willkommen von dem Zuchtmeister empfangen werden, es wäre denn, daß ihm E. E. Rath aus bewegenden Ursachen damit zu verschonen beliebet, und solche Ausnahme im Decreto ausgedrücket hätte.

Art. XIII.

Der Inspector des Zucht- und Werckhauses, soll, wie er sich selbst eines nüchternen, ehrbaren Lebens und christlichen Wandels zu befleißigen, die seiner Aufsicht anvertraute Züchtlinge, fleißig zu Gottes Wort, Zucht und Ehrbarkeit halten, die ihm vorgeschriebene tägliche Andachten unausgesetzt mit ihnen pflegen, und die Sonn- und Festtages Predigten abwarten, sie daraus an ihre Besserung unermüdet erinnern, und überall ein wachsames Auge haben, daß zu keiner Zeit und von keinem im Zuchthause Unordnungen geschehen.

Art. XIV.

Bey der Arbeit soll er so wohl wie seine Frau, genaue

genaue Achtung geben, daß die Züchtlinge nicht allein ihr gesetztes Tagewerk vollenden, sondern daß auch solches tauglich geschehe; zu dem Ende er dahin zu sehen, daß denen etwa der Arbeit unerfahrnen Ankömmlingen, die Handgriffe gehörig gezeiget, und der nöthige Unterricht gegeben werde.

Art. XV.

Zur Besserung der Säumigen und Ungehorsamen, soll er es an Ermahnungen nicht sparen, und wenn die nichts fruchten, solche durch den Zuchtmeister mit einigen Strichen bestrafen, bedürfte es aber schärferer Zucht, sich, bey Vermeidung ernstlicher Ahndung, nach der darüber ihm ertheilten Instruction, aufs genaueste richten.

Art. XVI.

Speise und Trank soll er den Züchtlingen, dem Beding und der Vorschrift gemäß, redlich geben, auch dazu keine als gute und gesunde Victualien einkaufen, und keinem an der Kost etwas kürzen oder verändern, es sey ihm denn solches von

den Herren Patronis und Vorstehern zur wohlverdienten Strafe eines Züchtlings anbefohlen, alles bey Strafe der Entsetzung.

Art. XVII.

Die Schlaf-Stellen, Arbeits- und andere Stuben, soll er reinlich halten und fleißig lüften und räuchern lassen, damit die Züchtlinge durch böse Luft und Unreinigkeit, keinen Schaden an ihrer Gesundheit leiden.

Art. XVIII.

Mit dem Einkommen des Zucht- und Werk-Hauses, soll er als ein treuer Diener umgehen, die Interessen von den Capitalien zu gehöriger Zeit einfordern, und den administrirenden Vorsteher so gleich einliefern, von dem übrigen aber, es seyn dem Zuchthause geschehene Gaben und Geschenke, oder aus den Verkauf der daselbst verarbeiteten Waaren, gelösete Gelder, richtig Buch halten, und monatlich dem jedesmaligen administrirenden Vorsteher Rechnung ablegen, auch demselben jährlich

lich ein richtiges und vollständiges Inventarium, von allen Waaren und Meubles des Zuchthauses, übergeben, unter ernster Verwarnung, bey wiedrigen Befinden mit der Strafe der untreuen Dienstbohten unabbittlich beleget zu werden.

Art. XIX.

Uebrigens soll er sich seine beym Antritt des Amts erhaltene Instruction, in allen Puncten aufs genaueste nachrichtlich seyn lassen, fest darob halten, und gute Aufsicht haben, daß sie auch der Absicht gemäß, von seinen Untergebenen, befolget werde, auch keine Veränderung darin selbst machen, noch von andern dergleichen verstatten, ohne Wissen und Einwilligung der Herren Patronum und Vorstehern; wie er denn von jedem ausserordentlichen Zufall im Zuchthause, denenselben ungesäumt persönlich Nachricht zu ertheilen hat, bey Vermeidung ernstlicher Erinnerung, nachdrücklicher Ahndung und Entsetzung seines Dienstes.

Art. XX.

Der Zuchtmeister soll nebst seiner Frau, dem Inspectori in seinen Dienst getreulich an die Hand gehen, und in allen das Zuchthauß betreffenden Sachen, sich von ihm unwegerlich gebrauchen und schicken lassen.

Art. XXI.

Mit den Züchtlingen soll er sich, seiner Instruction gemäß, betragen, keinem vor den andern begünstigen, oder anfeinden, noch solches von seiner Frauen geschehen lassen, auch deshalb niemandes Gaben oder Geschenke nehmen, sondern sich an seinem Lohn genügen.

Art. XXII.

Denen kranken Züchtlingen, soll er und seine Frau, unverdrossen an die Hand gehen, ihnen Essen und Erquickung, wie es ihm übergeben bringe, auch andere Pflege und Aufwartung leisten, imgleichen bey erfolgten Todes-Fällen die nöthigen Dienste ver-

verrichten, und dafür eine billige Belohnung hergebrachter Weise, gewärtigen.

Art. XXIII.

Die gesunden Züchtlinge, soll er und seine Frau Morgens zur gehörigen Zeit wecken, zum Gebet und zur Arbeit führen, Mittags beyde ihnen das Essen auftragen, und er der Zuchtmeister wenigstens bey der Mahlzeit, zu Verhütung aller Unordnung, gegenwärtig bleiben, Abends aber beyde sie wieder zu ihren Schlaf-Städten begleiten, solche, und die Zugänge des Haußes und Hofes genau visitiren, und für alle Sicherheit Sorge tragen, handelte er gegen obbeschriebene und seinen Pflichten, oder vergönnte seiner Frauen dagegen zu thun, soll er mit Gefängniß und dem Befinden nach, mit Verjagung aus seinen Posten, bestrafet werden.

Art. XXIV.

Entkähme aber ein Züchtling durch seine Verwahrlosung, oder gar würklicher Beyhülfe, so soll er, im ersten Fall, mit Verlust seines Dienstes,

stes, und ein jähriger Zuchthauß-Arbeit, im andern Falle aber mit Staupen-Schlägen und Verweisung unsers Gebiethß, bestrafet werden.

Art. XXV.

Ein gleiches setzen und ordnen wir auch in Ansehung seiner Frauen, wenn solche sich der Flucht eines Züchtlings durch ihre Beyhülffe schuldig macht.

Art. XXVI.

Von Victualien, Holz und Licht, des Zucht-Hauses, soll der Zuchtmeister sich nichts anmassen, noch veruntrauen, bey Strafe der untreuen Dienstbohten.

Art. XXVII.

Wann Fremde oder Einheimische das Zuchthauß besehen, soll er gegenwärtig, und dem Inspectori zur Hand seyn, dafür aber den dritten Theil von dem, was bey solchem Besuche in die Büchse fällt, bey der monathlichen Eröfnung derselben,

zu

zu seiner Ergötzung haben, die zwey andern Drittheile aber fallen dem Inspectori für seine Aufwartung zu.

Art. XXVIII.

Wann das bestimte Holz aus der Heide dem Zuchthause geliefert wird, soll er nach der Heide reisen, und beym Aufladen gegenwärtig seyn, und für 1 oder 2 Tage Aufsicht daselbst, in allen 16 ßl. vom Zuchthause bezahlet bekommen.

Art. XXIX.

Dem administrirenden Vorsteher soll er täglich Morgens zur Sommerzeit um 8. Winterszeit um 9 Uhr, wenn die Bet-Stunde verrichtet, einen getreuen Bericht von allem, was im Zuchthause vorgegangen, abstatten, und ob solcher ihm etwas anzubefehlen, bescheidentlich anfragen, und solches nie unterlassen, bey Vermeidung willkührlicher Strafe.

Art. XXX.

Endlich soll der Zuchtmeister die aus der Armen-Ordnung zu erhebende Monats-Gelder zur

gesetzten Zeit abfordern, und dem administrirenden Vorsteher so gleich abliefern, auch sich in allen übrigen, seiner Instruction vollenkommen gemäß verhalten, bey Verlust seines Dienstes, und dem Befinden nach härterer unnachbleiblichen Strafe.

Tit. VIII.

Von

Verpflegung der Armen.

Art. I.

Die Dürftigen, welche aus unsrer Armen-Casse eine Almose, oder in den Armen-Häusern ihre Verpflegung geniessen wollen, müssen entweder Alters halber, oder wegen Gebrechen am Leibe oder Verstande, zur Arbeit untauglich, und nicht vermögend seyn, sich mit ihrer Hände Arbeit, den nothdürftigen Unterhalt zu schaffen. Sie sollen

len auch überdieß ein Beichtväterliches Zeugniß ihres unbescholtenen Wandels beybringen, und in den Armen-Häusern, ohne Vorwissen und Einwilligung der Herren Patronen, keine Leute, von den Vorstehern aufgenommen werden.

Art. II.

Würde eine in die Armen-Ordnung, oder in einem Armen-Hause aufgenommene Persohn, muthwillig delinquiren, Hurerey betreiben, oder im Gesöf ausschweifen, soll dieselbe für ihre Begangenschaft, empfindlich bestrafet werden, und der genossenen Wohlthat verlustig seyn, auch damit sie sodann dem Publico nicht zur Last liege, aus unserm Gebiethe verwiesen werden.

Art. III.

Wird eine nothleidende Persohn in die Armen-Ordnung aufgenommen, und ihr ein gewisses monathliches zum Unterhalt ausgeworfen; So soll dieselbe schuldig seyn, das Allmosen-Geld an den bestimmten Tagen, auf der Schreiberey persöhn-

lich im Empfang zu nehmen, und sie hat nicht zu hoffen, daß, so lange sie berührig ist, ihr die Almose werde ins Hauß geschicket werden.

Art. IV.

Die Fündlinge und Waisen der Armen, die noch nicht im Stande sind, bey andern Leuten ihr Brod selbst zu verdienen, sollen ins Waysenhauß aufgenommen werden; Falls aber die Einkünfte dieses Gestifts, derselben Unterhaltung nicht erlauben wolten; so sollen sie aus der Armen-Casse, biß sie das zwölfte Jahr zurück gelegt, ihren nothdürftigen Unterhalt empfangen, auch in einer der Frey-Schulen umsonst unterrichtet werden.

Art. V.

Arme und elende Kranke, sollen in ein besonders dazu angeschaftes und eingerichtetes Kranken-Hauß gebracht, von denen darinn wohnenden Kranken-Wärterinnen gepfleget, auch von dem Stadt-Physico und Raths-Chirurgo curiret, und die Medicamenta auf den Apotheken, wann der

Herr

Herr Präses der Armen-Ordnung die Recepte zuvor mit seinen Nahmen unterschrieben hat, umsonst gemachet werden.

Art. VI.

Stirbet eine Person, welche aus der Armen-Casse verpfleget ist, soll auf Kosten derselben Casse, der dazu nöthige Sarg angeschaffet, auch die Leiche durch die Armen-Vögte, zur Erden gebracht, und begraben werden.

Art. VII.

Würde ein Verstorbener, in ein Armen-Hauß aufgenommen gewesener, oder aus der Armen-Casse unterhaltener, einiges Vermögen an Baarschaft oder Effecten hinterlassen, soll dessen Nachlaß, respektive dem Armen-Hause oder der Armen-Casse ohnverkürzt anheim fallen, mithin den sonstigen Erben, davon das mindeste nicht ausgekehret werden; Es mag auch hingegen, keine testamentarische noch andere Verordnung, auch keine Schenkung unter Lebendigen oder auf den Todesfall, statt haben.

Art. VIII.

Ausser den bisherigen Einkünften der Armen-Casse, soll, weil dieselben bey weiten zum Unterhalt der hiesigen Armuth nicht hinreichen, eine Armen-Collecte durch die ganze Stadt, von Haus zu Haus, und von Keller zu Keller gesammlet, und ein jeder Bürger und Einwohner dieses Orts, mit dem Anfange jeden Jahres ersuchet werden, sich zu erklähren, was er das Jahr hindurch, zum Behuf der Armuth von seinem Vermögen anwenden wolle? Dieses soll er so dann in ein besonderes hiezu verfertigtes Buch, selbst händig schreiben, und demnächst in monathlichen Terminen berichtigen.

Art. IX.

Am ersten Tage jeden Monaths, soll diese Armen-Collecte, durch einen dazu verordneten Diener eingesammlet, in guter gäng- und gebiger Münze bezahlet, und das erhobene Geld, so wie es dem Diener gegeben wird, in die Armen-Büchse gestecket werden. Demnächst aber soll ein jeder, der sein Geld bezahlet hat, in ein mit jedweden

Mo-

Monath neu zu machendes Buch, verzeichnen, wie viel er dem Almosen-Sammler zugestellet, damit keine Unrichtigkeit vorgehe.

Art. X.

Unterstünde sich jemand, der um den Abtrag seiner verheissenen Almosen-Gabe freundlich begrüsset würde, den abgeordneten Diener mit Ungestümigkeit anzufahren, spöttisch zu begegnen und zu höhnen, denselben soll man, wenn er unserm Gerichts-Zwange unterworfen, dem Befinden nach, in eine Geld-Busse, welche der Armen-Casse zu gute kommen mag, nehmen.

Art. XI.

Jedermann soll von der eigentlichen Einrichtung der Armen-Casse, und wie die einkommende Gelder Zweckdienlich verwendet werden, hinlängliche Verständigung erhalten, so bald wir im Stande gesetzet sind, die längst entworfene Armen- und Bettel Ordnung zu publiciren, und solche durch den Druck allgemein bekannt zu machen.

Art.

Art. XII.

Bey Aufnahme der armen Leute in den Armen-Häusern, sollen die Vorstehere besonders auf das Alter mit sehen, und keine als einheimische Personen, welche wenigstens das 40ste Jahr erweißlich zurück geleget, den Herren Patronis in Vorschlag bringen, und zu dieser gemächlichen Unterhaltung verhelfen.

Art. XIII.

Wir werden übrigens ernstlich darauf bedacht seyn, daß die Armen-Casse verbessert, und in den Stand gesetzet werde, wahren Armen zu ihrem benöthigten Unterhalt das nöthige zu reichen, und dadurch aller Betteley auf den Gassen, vor den Thüren, und auf den öffentlichen Plätzen ein Ende zu machen.

194

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn890866570/phys_0068
DFG

Titulus VIII.

Monath neu zu machendes Buch, verzeichne
viel er dem Almosen-Sammler zugestellet,
keine Unrichtigkeit vorgehe.

Art. X.

Unterstünde sich jemand, der um den
seiner verheissenen Almosen-Gabe freundlich
set würde, den abgeordneten Diener mit
stümigkeit anzufahren, spöttisch zu begegn
zu höhnen, denselben soll man, wenn er
Gerichts-Zwange unterworfen, dem B
nach, in eine Geld-Busse, welche der Arme
zu gute kommen mag, nehmen.

Art. XI.

Jedermann soll von der eigentlichen
tung der Armen-Casse, und wie die einkom
Gelder Zweckdienlich verwendet werden,
liche Verständigung erhalten, so bald
Stande gesetzet sind, die längst entworfene
und Bettel Ordnung zu publiciren, und solch
den Druck allgemein bekannt zu machen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn890866570/phys_0069
DFG